

Subsidiärer Schutz

W287 2209128-1

Vom 03.02.2023

Irak

5 mj. Kinder

**Leben seit 8 Jahren in
Österreich**

3 Kinder mit

Beeinträchtigung

Zusammenfassung:

9-köpfige irakische Familie, mit 2 vj. Kindern und 5 mj. Kindern, drei mj. Kinder mit Behinderung, ein vj Kind leidet unter Schizophrenie, Eltern wäre Rückkehr zumutbar, den mj. Kindern nicht, vulnerable Gruppe, ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, angespannte Versorgungslage, unklar, ob Eltern Versorgung sicherstellen könnten, prekäre Sicherheitslage, MJ. erhielten Subsidiären Schutz, 23-Jähriger Bruder erhielt SubSchutz wegen paranoider Schizophrenie trotz mehrerer Strafdelikte, 21-jährige Schwester erhielt SubSchutz abgeleitet von den Eltern, die ihrerseits den Status von den mj. Kindern abgeleitet bekamen, vj. Tochter/Schwester war zum Antragszeitpunkt mj.

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 vj. Sohn, 23 Jahre; BF4 vj. Tochter, 21 Jahre; BF5 Sohn, 17 Jahre; BF6 Sohn, 16 Jahre; BF7 Sohn, 13 Jahre; BF8 Tochter, 10 Jahre; BF9 Tochter, 4,5 Jahre

alle irakische StA

BF1-BF8 lebt seit 8 Jahren in Österreich, BF9 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

10.01.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz

28.09.2018 abweisende Bescheiden des BFA

mehrer mündliche Verhandlungen und Gutachten bzgl BF3

03.02.2023 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

Familie lebt in der GVS, Eltern betreuen ihre Kinder

BF1 ist Mechaniker, ist wegen Depressionen in Behandlung und nimmt deshalb Medikamente

BF3 leidet unter paranoider Schizophrenie, benötigt Behandlung, war in den vergangenen Jahren u.a. stationär untergebracht, seit 2022 ist einen Erwachsenenvertreter für div. Belange bestellt, ist nicht in der Lage sich um Belange des tägl. Lebens zu kümmern, Vielzahl an strafrechtlicher Anzeigen und zwei Verurteilungen (u.a. Einbruch, Betrug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Stastgewalt), ist zwischenzeitlich ausgezogen, lebt nun wieder bei den Eltern

BF4 ist seit 2021 mit einem asylberechtigten Iraker verheiratet, mit dem sie zusammen lebt, Ende 2022 wurde das gemeinsame (asylberechtigte) Kind geboren

BF5 leidet am Marinesco-Sjögren-Syndrom inkl generalisiertem Entwicklungsrückstand, im Behindertenpasses wurde ein Grad der Behinderung von 60% festgestellt, besucht die Sonderschule, keine Schule im Irak

BF6 gehörlos, Behindertenpasses wurde zunächst ein Grad der Behinderung von 100%, sodann von 80% festgestellt, besucht Gehörlosenschule, keine Schule im Irak

BF7 und BF8 gesund und besuchen die Schule

BF9 leidet am Marinesco-Sjögren-Syndrom, benötigt Frühförderung, es wurde ein Behinderungsgrad von 70% festgestellt

Großteil der Familienangehörige der Eltern in diversen Ländern

Zitate aus der Entscheidung:

3.2. Zu Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide (Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten): 3.2.1. § 8 AsylG lautet auszugsweise:

„Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder

2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens

oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.(3) Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

...“

3.2.2. Gemäß Art. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention betreffen die Abschaffung der Todesstrafe.

Unter realer Gefahr in diesem Sinne ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (VwGH vom 19.02.2004, [99/20/0573](#)).

Eine schwierige Lebenssituation, insbesondere bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, die ein Fremder im Fall der Rückkehr in sein Heimatland vorfinden würde, reicht für sich betrachtet nicht aus, um die Verletzung des nach Art. 3 EMRK geschützten Rechts mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können (VwGH vom 31.10.2019, [Ra 2019/20/0309](#)).

Für die zur Prüfung der Notwendigkeit von subsidiärem Schutz erforderliche Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten bewaffneten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Beschwerdeführers bei seiner Rückkehr abzustellen. Dies ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. EuGH 17.02.2009, C-465/07, Elgafaji; VfGH 13.09.2013, U370/2012; VwGH 12.11.2014, [Ra 2014/20/0029](#)). Um von der realen Gefahr („real risk“) einer drohenden Verletzung der durch Art. 2 oder 3 EMRK garantierten Rechte eines Asylwerbers bei Rückkehr in seinen Heimatstaat ausgehen zu können, reicht es aber nicht aus, wenn eine solche Gefahr bloß möglich ist (VwGH vom 28.04.2020, [Ra 2020/14/0158](#)). Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtsslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlandung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Art 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exceptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art 3 EMRK reicht nicht aus (VwGH vom 23.06.2020, [Ra 2020/20/0188](#)).

3.2.3. Fallbezogen ergibt sich daraus:

Zum BF1 und zur BF2:

Der BF1 sowie die BF2 können wieder in ihre Heimatstadt Bagdad zurückkehren:

Was die Sicherheitslage betrifft, wird seitens des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die Länderfeststellungen zwar nicht verkannt, dass die Situation (auch) in der Stadt Bagdad angespannt ist. Dennoch ist festzuhalten, dass laut der EUAA Country Guidance 2022 Bagdad zwar nicht zu den Provinzen im Irak gehört, in denen ein sehr geringes Ausmaß willkürlicher Gewalt herrscht, jedoch auch nicht zu den Gebieten im Irak, in denen ein sehr hohes Maß an willkürlicher Gewalt herrscht. Betreffend Bagdad ist daher auf die persönlichen Umstände der jeweiligen Personen abzustellen. Darüber hinaus ist Bagdad eine über den Luftweg aufgrund des vorhandenen Flughafens sicher erreichbare Stadt.

Auch wenn die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung häufig eingeschränkt ist, so ist die Versorgung der irakischen Bevölkerung in Bagdad dennoch zumindest grundlegend gesichert.

Der BF1 und die BF2 sowie die BF4 leiden an keinen lebensbedrohlichen Erkrankungen oder sonstigen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie verfügen über Schulbildung. Der Erstbeschwerdeführer verfügt zudem über eine langjährige Erfahrung als Mechaniker und konnte vor seiner Ausreise den Lebensunterhalt für die gesamte Familie erwirtschaften.

Zudem haben der BF1 und die BF2 den überwiegenden Teil ihres Lebens, die BF4 einen signifikanten Teil ihres Lebens im Irak verbracht, wodurch die Beschwerdeführer mit den kulturellen Gepflogenheiten ihres Herkunftsstaates vertraut sind. Sie sprechen Arabisch auf muttersprachlichem Niveau. Des Weiteren verfügen die Beschwerdeführer nach wie vor über Familienangehörige in Bagdad, wenngleich eine Unterstützung durch diese nicht festgestellt werden konnte. Zudem können die Beschwerdeführer auch Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen.

Dem BF1, der BF2 und der BF4 ist es aufgrund der dargelegten Umstände möglich, sich etwa auch durch Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten, wobei zumindest dem BF1 dabei seine Berufserfahrung zu Gute kommt – eine Existenz aufzubauen und diese zu sichern. Der BF1, die BF2 sowie die BF4 gehören im gemeinsamen Familienverband auch keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen ist, dass sie sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellen als die übrige Bevölkerung, die ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen kann. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der BF1, die BF2 und die BF4 im Familienverband in Ansehung existentieller Grundbedürfnisse (z.B. Nahrung, Unterkunft) einer ausweglosen bzw. existenzbedrohenden Situation ausgesetzt wären.

Der BF1, die BF2 und die BF4 haben auch nicht mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos dargelegt, dass gerade ihnen im Falle einer Rückführungsmaßnahme eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde (VwGH 19.0.2017, [Ra 2017/19/0095](#)).

Zu den BF5 – BF9:

Bei den BF5-BF9 handelt es sich um Minderjährige. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht vor allem unter dem Gesichtspunkt der besonderen Vulnerabilität von Kindern die Verpflichtung, eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, die eine Familie mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr zu erwarten habe, durchzuführen. Hierbei ist eine konkrete Auseinandersetzung mit der tatsächlich vorzufindenden Rückkehrsituation der BeschwerdeführerInnen sowohl zur Sicherheitslage als auch zur Lebenssituation der minderjährigen Kinder vorzunehmen (vgl. zuletzt etwa VwGH 07.01.2020, [Ra 2020/18/0139](#), mwN).

Minderjährige Kinder gelten vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen im Irak als besonders vulnerable Antragsteller (gefährdet besonders durch Kinderarbeit, Kinderrekrutierung, Kinderprostitution, Zwangsehen, Entführungen, Menschenhandel, (sexuelle) Ausbeutung sowie auch durch die angespannte Versorgungs- und Sicherheitslage und erschwertem Zugang zu Bildung). Zumindest die BF7-BF9 befinden sich noch in einem anpassungsfähigen Alter, sodass es ihnen grundsätzlich möglich ist, sich in das irakische Gesellschaftssystem zu integrieren. Die BF9 wurde allerdings in Österreich geboren und war durchgehend seit ihrer Geburt in Österreich aufhältig, weshalb ihr der Irak und das Leben dort gänzlich unbekannt sind. Zudem leiden der BF5, der BF6 und die BF9 an einigen Erkrankungen, die regelmäßige Kontrollen und Behandlung erfordern. Diese Erkrankungen sind für sich allein genommen nicht als schwer einzustufen und würden daher im Falle einer Rückkehr in den Irak per se keine Verletzung der durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte befürchten lassen. Dennoch stellt sich die Situation des BF5, des BF6 sowie der BF9 dadurch vulnerabler als bei völlig gesunden Kindern dar. Aus den Länderberichten ergibt sich, dass der BF5, der BF6 und die BF9 insbesondere aufgrund ihrer Erkrankungen bzw Beeinträchtigungen vielfältigen Diskriminierungen in Hinblick auf Bildung und medizinische Versorgung ausgesetzt sein können.

Aufgrund der Minderjährigkeit sind die BF5-BF9 nicht in der Lage sich selbst ausreichend zu versorgen. Diese können ihre grundlegenden und notwendigen Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht selber befriedigen. Sie sind auf eine ausreichende Versorgung durch den BF1 und die BF2 angewiesen und daher besonders von angespannten Versorgungslagen betroffen.

Durch die COVID-Situation hat sich die wirtschaftliche Lage in Bagdad angespannt, insbesondere Familien sind von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-Situation betroffen. Es sind auch die Preise für Lebensmittel erheblich gestiegen, wenngleich sich die Lage zwischenzeitig wieder etwas entspannt hatte. Generell sind die Armutsrate und die Arbeitslosenquote stark gestiegen, und die Prognosen der ökonomischen Entwicklung sind schlechter denn je (vgl. Punkt 1.5.1.). Der BF1 und die Zweitbeschwerdeführerin müssten daher nicht nur sich selbst, sondern auch ihre minderjährigen Kinder in Bagdad versorgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Versorgungslage infolge des

Ukraine-Krieges nach einer vorübergehenden Entspannung wieder verschärft hat und von Unsicherheit geprägt ist. Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Situation und den erhöhten Kosten für medizinische Behandlung und Ausbildung für den BF5, den BF6 und die BF9, ist nicht davon auszugehen, dass der BF1 und die BF2 in der Lage wären, sowohl sich selbst als auch noch ihre minderjährigen Kinder ausreichend zu versorgen und die notwendigen Lebensbedürfnisse sicher zu stellen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass diese ausreichend in der Lage wären, die Familie ausreichend zu versorgen.

Es ist dem BF1 und der BF2 daher in Zusammenhang mit der Vulnerabilität der BF5-BF9 als (teilweise besonders vulnerable behinderte) Minderjährige derzeit nicht möglich den notwendigen Lebensunterhalt für die BF5-BF9 in der Stadt Bagdad sicher zu stellen, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine familiäre Unterstützung nicht festgestellt werden konnte.

Es ist den BF5-BF9 somit nicht möglich nach anfänglichen Schwierigkeiten nach einer Ansiedlung im Irak in Bagdad Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen.

Es haben sich keine Hinweise ergeben, wonach die Beschwerdeführer in anderen Teilen des Irak über ein tragfähiges und tragwilliges familiäres Netzwerk verfügen. Den BF5-BF9 steht daher keine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Landesteilen des Irak offen.

Zudem kann im Hinblick auf die festgestellte, in den Anfragebeantwortungen und Zeitungsberichten dokumentierte aktuell prekäre Sicherheitslage hinsichtlich steigender Aktivitäten des IS, dessen neuerliche Bekämpfung, die Spannungen zwischen den USA und dem Iran und insbesondere aufgrund der eskalierenden Situation rund um die beinahe im gesamten Irak, insbesondere aber auch in Bagdad und im Südirak stattfindenden, gewaltsamen Proteste, im gegenständlichen Fall nicht mit der nötigen maßgeblichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die minderjährigen BF5-BF9 im Falle einer Rückkehr in den Irak, der realen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt wären oder eine Rückkehr für sie als Zivilpersonen eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Daher ist in Zusammenschau aller Faktoren im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass insbesondere den minderjährigen Beschwerdeführern im Fall ihrer Rückkehr in den Irak mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung ihrer gemäß Art. 2 oder 3 EMRK geschützten Rechten droht.

Ausschlussgründe nach § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 liegen nicht vor. Die BF8 sowie die BF9 sind in Österreich noch nicht strafmündig. Den Beschwerden der BF5-BF9 war daher hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und ihnen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status von subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen.

Zum BF3:

Aus den Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit den aktuellen spezifischen Länderfeststellungen zum Irak ergeben sich konkrete Hindernisse betreffend die sofortige Rückverbringung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat:

Vor dem Hintergrund der Erkrankung des BF3 an paranoider Schizophrenie ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland Irak mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer realen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung entgegen Art 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Es wird seitens des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall nicht verkannt, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen jungen Mann handelt, der über eine Schulbildung verfügt, in einem irakischen Familienverband aufgewachsen und sozialisiert wurde und damit nicht nur mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates, sondern auch mit der Landessprache vertraut ist. Es wird ferner nicht verkannt, dass im Irak eine grundsätzliche psychiatrische Versorgung vorhanden ist. Die Teilnahme des BF3 am Erwerbsleben kann allerdings aktuell nicht vorausgesetzt werden: Gemäß dem eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten ist davon auszugehen, dass der BF3 nicht in der Lage ist, ohne fremde Hilfe selbständig Arbeit, Unterkunft, Verpflegung und medizinische Betreuung zu finden und sich zu verschaffen und sich in einer fremden Stadt zu orientieren. Ferner benötigt er aktuell im täglichen Leben umfangreiche Unterstützung durch seine Familie. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr

nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit seinen notdürftigsten Lebensunterhalt erwirtschaften wird können.

Aus den Länderberichten geht insbesondere hervor, dass eine erfolgreiche Rückkehr und Reintegration in erheblichem Maße von der Clanzugehörigkeit bzw. von lokalen Beziehungen der rückkehrenden Person abhängig sein kann. Rückkehrer ohne Clan- oder Familienverbindungen am konkreten Ort der Rückkehr finden sich ohne Schutz in einer Umgebung wieder, in der sie oftmals als Fremde angesehen werden. Von einer gesicherten Unterstützung des BF3 kann jedoch nicht ausgegangen werden, da der Beschwerdeführer nur über eine Großmutter, die sich um einen behinderten Onkel kümmert, und eine Tante verfügt. Hinzu kommt, dass der BF3 auch über keine Berufsausbildung verfügt. Angesichts dieser Umstände und der beschriebenen schlechten Versorgungslage von zuziehenden Personen ohne sozialen Anschluss ist ernstlich zu befürchten, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in den Irak in eine aussichtslose Lage geraten würde. Dabei ist der Ordnung halber auch nicht außer Acht zu lassen, dass der Beschwerdeführer psychisch krank ist, weshalb sich die Arbeitsfindung und Eingliederung im Irak zusätzlich zu den ohnedies schweren Bedingungen noch schwieriger gestalten wird. Zudem ist die medizinische Versorgung im Irak äußerst angespannt. Hinsichtlich psychischer Krankheiten ist die Verfügbarkeit von entsprechenden Einrichtungen, qualifiziertem Personal und geographischer Reichweite unzureichend.

Dem BF3 würde daher vor dem Hintergrund der dargelegten Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der ihn betreffenden individuellen, exzeptionellen Umstände bei einer Rückkehr in den Irak die reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen. Es ist damit dargetan, dass seine Abschiebung eine Verletzung in seinen Rechten nach Art 3 EMRK darstellen würde.

Zu den Ausschlussgründen nach § 8 Abs 3a iVm § 9 Abs 2 AsylG 2005: § 9 Abs 2 AsylG 2005 lautet: § 9.

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, [BGBl. Nr. 60/1974](#), entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß § 8 Abs 3a erster Satz AsylG 2005 hat die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auch dann zu unterbleiben, wenn ein Grund für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 2 AsylG 2005 vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005). Nach § 8 Abs. 3a zweiter Satz AsylG 2005 ist diesfalls - somit soweit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 AsylG 2005 für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen und der Antrag nicht aus den Gründen nach § 8 Abs. 3 oder 6 AsylG 2005 abzuweisen ist - die Abweisung in Bezug auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Abschiebung des Fremden aus den genannten Gründen in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist. Der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet ist in der Folge ex lege gemäß § 46a Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 geduldet (Hinweis E vom 28. August 2014, 2013/21/0218; sowie VwGH 26.04.2017, [Ra 2017/19/0016](#)). Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 07.08.2020, GZ XXXX, wurde der BF3 wegen der Vergehen des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach §§ 148a StGB, des teils versuchten, teils vollendeten Diebstahls mit Einbruch oder mit Waffen nach §§ 15, 127, 129 (1) Z 1 StGB und des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 (1) Z 1 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3

Monaten, die zunächst unter einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 11.12.2020, GZ XXXX, wurde der BF3 wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 (1) 2. Fall StGB sowie der Vergehen des versuchten Widerstand gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 (1) 3. Fall StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, der schweren Körperverletzung nach §§ 83, 84 (2) StGB, des schweren Diebstahls, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen sowie des Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, wobei es hier beim Versuch geblieben ist, nach §§ 127, 128 (1) Z 4, 129 Z 3, 130 (1) 2. Fall StGB, 15 StGB (4 Fakten) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (unter Anwendung der §§ 28 StGB und 19 JGG) verurteilt. Bei den festgestellten Verurteilungen handelt es sich nahezu ausschließlich um Vergehen gemäß § 17 Abs 2 StGB und nicht um Verbrechen, da die jeweiligen Tatbestände nicht mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Lediglich bei der Verleumdung nach § 297 (1) 2. Fall StGB handelt es sich dem Strafraum nach um ein Verbrechen. Ein Verbrechen im Sinne des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 liegt aber nur dann vor, wenn eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine „schwere Straftat“ im Sinne des Art 17 Abs 1 lit b der Statusrichtlinie vorliegt. Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Diese Umstände können ua sein, die Art der Straftat, durch die Tat verursachte Schäden, die Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, die Art der Strafmaßnahme und ob die fragliche Straftat in anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen wird. Dem in einer strafrechtlichen Bestimmung vorgesehenen Strafmaß kommt eine besondere Bedeutung zu; die Verurteilung des Fremden wegen eines Verbrechens ist daher ein gewichtiges Indiz für die Aberkennung (vgl die Entscheidungen EuGH 13.9.2018, Ahmed, C-369/17 und VwGH 06.11.2018, [Ra 2018/18/0295](#), in denen unter anderem auf die UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz vom 30.08.2018 mit dem Titel „Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 04.09.2003“ (HCR/GIP/03/05) und den EUAA-Bericht vom Jänner 2016 mit dem Titel „Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)“ verwiesen wird). Bereits das Vorliegen einer der genannten Umstände kann zu dem Schluss führen, dass eine „schwere Straftat“ im Sinn des Art 17 Abs 1 lit b Statusrichtlinie vorliegt (vgl VwGH 14.12.2021, [Ra 2020/19/0067](#)).

Der Tat im konkreten Fall lag zugrunde, dass der BF3 zwei Beamte im Zuge einer Amtshandlung wissentlich falsch verdächtigte, sie hätten ihn geschlagen. Im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen ist das Delikt der Verleumdung in anderen Rechtsordnungen überwiegend mit einem geringeren Strafraum bedroht. Mildernd wurden im konkreten Fall das Alter unter 21 Jahren sowie das teilweise Geständnis berücksichtigt, erschwerend der rasche Rückfall und das Zusammentreffen von Vergehen und Verbrechen. Eine einschlägige Vorstrafe hinsichtlich dieses Delikts bestand nicht. Der überwiegende Anteil der verhängten Freiheitsstrafe wurde bedingt nachgesehen.

Zu beachten ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts, dass das Delikt im konkreten Fall lediglich deshalb als Verbrechen einzuordnen war, weil die Verleumdung gegenüber einem Beamten erfolgte und somit das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte überschritten werden konnte (§ 313 StGB). Der Grundtatbestand des § 83 Abs 1 StGB, den der BF3 den Beamten vorgeworfen hatte, sieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vor. Ebenso sieht der Grundtatbestand der Verleumdung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vor. Insgesamt kann vor diesem Hintergrund und dem konkreten Tatvorwurf, der BF3 habe die Beamten verdächtigt, ihn geschlagen zu haben, nicht erkannt werden, dass es sich hier um eine schwere Straftat im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie handelt.

Der Ausschlussgrund des § 8 Abs 3 a iVm § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 ist daher nicht erfüllt. Abweichend von der in § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 geforderten formalen Grenze des "Verbrechens (§ 17 StGB)", kann § 9 Abs 2 der Z 2 leg cit auch dann erfüllt sein, wenn mehrere minderschwere Straftaten vorliegen, welche für sich das Kriterium der Ziffer 3 nicht erfüllen (vgl ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 9). Ob der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt (§ 9 Abs 2 Z 2 AsylG 2005), erfordert eine Gefährdungsprognose. Dabei ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und in Hinblick auf welche Umstände die Annahme gerechtfertigt ist, der Fremde stelle eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich dar. Strafergerichtliche

Verurteilungen des Fremden sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sich daraus nach der Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und der Tatumstände der Schluss auf die Gefährlichkeit des Fremden für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik Österreich ziehen lässt (vgl. VwGH 14.3.2019, [Ra 2018/20/0387](#), mwN; vgl. auch VwGH 22.10.2020, [Ra 2020/20/0274](#); vgl. auch zuletzt VwGH 19.10.2021, [Ra 2020/14/0562](#)). Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis vom 13.12.2011, U 1907/10 (VfSlg 19591), aus, dass eine Gefahr für die Sicherheit und Allgemeinheit eines Landes nur dann gegeben sei, wenn die Existenz oder territoriale Integrität eines Staates gefährdet sei oder wenn besonders qualifizierte strafrechtliche Verstöße (zB Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Drogenhandel, bewaffneter Raub) vorlägen. Zur Begründung verwies er darauf, dass § 9 Abs 2 (Z 2) AsylG 2005 in Umsetzung der Statusrichtlinie ergangen sei und daher richtlinienkonform interpretiert werden müsse. Gemäß Art 17 Abs 1 der Statusrichtlinie seien Personen vom Genuss des subsidiären Schutzes auszuschließen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (lit. a) bzw. schwere Straftaten (lit. b) begangen hätten oder sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (lit. c). Angesichts der schweren Natur dieser Ausschluss- bzw. Aberkennungstatbestände könne nach dem Grundsatz der richtlinienkonformen Interpretation Art 17 Abs 1 lit. d leg. cit. (Anmerkung: Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit eines Landes) nur dahingehend verstanden werden, dass zur Verwirklichung dieser Bestimmung zumindest die Begehung einer Straftat von vergleichbarer Schwere wie die in lit. a bis c der Statusrichtlinie genannten Handlungen vorliegen müsse. Diese Sicht werde auch dadurch bestätigt, dass die Statusrichtlinie selbst bzw. die Materialien zur Statusrichtlinie auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Bezug nehmen würden und sich aus der zu den einschlägigen Bestimmungen der GFK ergangenen Judikatur bzw. Literatur ergebe, dass eine "Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit eines Landes" nur dann gegeben sei, wenn die Existenz oder territoriale Integrität eines Staates gefährdet sei oder wenn besonders qualifizierte strafrechtliche Verstöße (zB Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Drogenhandel, bewaffneter Raub) vorlägen (vgl. auch VwGH 30.8.2017, [Ra 2017/18/0155](#)). Ein Fremder stellt jedenfalls dann eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG dar, wenn sich diese aufgrund besonders qualifizierter strafrechtlicher Verstöße prognostizieren lässt. Als derartige Verstöße kommen insbesondere qualifizierte Formen der Suchtgiftdelinquenz (wie sie beispielsweise in § 28a SMG unter Strafe gestellt werden) in Betracht, zumal an der Verhinderung des Suchtgifthandels ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. VwGH 30.08.2017, [Ra 2017/18/0155](#), unter Hinweis auf VwGH 22.11.2012, [2011/23/0556](#), mwN). Eine Gefährlichkeit im angeführten Sinn lässt sich im Fall des Beschwerdeführers somit weder aufgrund seiner festgestellten Gesetzesverstöße anhand des diesen zugrundeliegenden und auch festgestellten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers, noch seines sonstigen Verhaltens prognostizieren: Es kann nicht gesagt werden, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Verurteilungen, bei denen es sich nahezu zur Gänze um Vergehen handelt, in Zusammenschau der Gesamtheit seines Verhaltens, ein besonders qualifizierter strafrechtlicher Verstoß anzulasten ist, der eine vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung im Sinne von § 9 Abs 2 Z 2 AsylG 2005 erwarten ließe.

Es wird selbstverständlich nicht übersehen, dass der Beschwerdeführer, vielfach aus Gründen eines Suchtmittelabusus mehrmals in strafgerichtlich zu verfolgende Situationen u.a. auch wegen dem SMG verwickelt war, wobei bislang keine Verurteilung nach dem SMG erfolgte. Die Natur der sonstigen Verurteilungen erlauben aber nicht den Rückschluss darauf, dass vom Beschwerdeführer eine solche Gefährlichkeit, wie sie in den vorstehenden Absätzen skizziert wurde, ausgehen könnte.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, der BF3 seit seinen zwei Verurteilungen im Jahr 2020 als junger Erwachsener, kein weiteres Mal verurteilt wurde, sondern in der Zwischenzeit einmal freigesprochen wurde und hinsichtlich einiger Auffälligkeiten kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Insbesondere wurde bislang kein Strafverfahren hinsichtlich seines wiederholten Antreffens mit Suchtmitteln eingeleitet, weshalb davon auszugehen ist, dass bislang nicht von einer Notwendigkeit aus präventiven Gründen ausgegangen wurde.

Unter Berücksichtigung der oa Judikatur ist weiters darauf hinzuweisen, dass die verhängten Freiheitsstrafen angesichts der möglichen Strafrahmen nicht besonders hoch anzusetzen sind und zu einem überwiegenden Teil bedingt nachgesehen worden sind. Bei einer von zwei Verurteilungen

wurde die verhängte Freiheitsstrafe ausschließlich bedingt nachgesehen. Bei der zweiten Verurteilung wurden 8 Monate von 12 bedingt nachgesehen, wobei kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht aus der ersten Verurteilung erfolgte. Gemäß § 43 Abs 1 StGB hat das Gericht die Strafe dann bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat daher, wie die bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafen zeigt, in diesen Fällen jeweils die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen werde, den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und dass insofern keine Wiederholungsgefahr besteht. Das Strafgericht ist daher selbst von einer überwiegend positiven Zukunftsprognose ausgegangen.

Weiters sind die oben angeführten Milderungs- und Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Erschwerungsgründe insgesamt nicht die Milderungsgründe überwiegen.

Angesichts dieser Umstände kann nicht erkannt werden, dass sich seine Verurteilungen als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erwiesen. Zudem sind seit der letzten Verurteilung nunmehr zwei Jahre vergangen, und der BF3 wurde zwischenzeitig mit Urteil des LG XXXX vom 30.06.2022 (XXXX) freigesprochen. Die aktuell anhängigen Strafanträge hinsichtlich jener Taten, die dem Beschwerdeführer nach Beginn seiner psychiatrischen Behandlung (dh im Jahr 2022) zur Last gelegt werden, fallen allesamt in den Bereich der Bagatellkriminalität (versuchte Diebstähle in Supermärkte mit einem Warenwert von insgesamt nur wenigen EUR). Eine Verurteilung erfolgte bislang nicht.

Dabei verkennt das Gericht zwar nicht, dass der Beschwerdeführer zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, doch wird von den Höchstgerichten ein strenger Maßstab zur Beurteilung der Frage der Gefahr für die Allgemeinheit und Sicherheit herangezogen. Die Art und die Schwere der begangenen Straftaten reichen daher gegenständlich nicht aus, um den Beschwerdeführer als Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen. Er hat weder besonders strafrechtlich qualifizierte Delikte oder an sich besonders schwere Straftaten (der Verwaltungsgerichtshof versteht darunter etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Drogenhandel und bewaffneter Raub) begangen. Auch wenn der Beschwerdeführer bereits zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, so erreicht dies noch nicht den Grad an Schwere, der vorausgesetzt wird und kann deshalb, auch unter Berücksichtigung seines Gesamtverhaltens, keine negative Gefährdungsprognose getroffen werden.

Bei Beurteilung des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers, bei einer Würdigung der Verurteilungen des Beschwerdeführers und vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nunmehr in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung steht, wieder in den Familienverband eingegliedert ist und ein Erwachsenenvertreter für ihn bestellt wurde, ergibt sich daher – trotz zweier Verurteilungen – kein eindeutiges negatives Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers. Es sind keine konkreten Umstände ersichtlich, aufgrund derer auf die Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers geschlossen und angenommen werden müsste, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers die Allgemeinheit und die Sicherheit der Republik Österreich im Sinne des § 9 Abs 2 Z 2 AsylG 2005 gefährdet. Von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts wird nicht verkannt, dass die Angaben des BF3 in der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2023 teilweise von der Realität abweichen und zB – anders als vom BF3 angegeben – aktuell Strafanträge anhängig sind. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der eingeschränkten Wahrnehmungs-, Auffassungs- und Merkfähigkeit (SV-Gutachten S. 31) zu sehen und deckt sich mit dem Eindruck der Richterin in der mündlichen Verhandlung, weshalb auf Basis dieser Aussagen nicht auf eine Verleugnung der Straftat geschlossen werden kann.

Gemäß § 8 Abs 4 AsylG 2005 war dem BF3 daher der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen.

3.2.4. Familienverfahren:

§ 2 Abs 1 Z 22 AsylG lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,

22. Familienangehöriger: wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei

Ehegatten bereits vor der Einreise bestanden hat, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits vor der Einreise bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat; ...“

§ 34 Abs 3 AsylG lautet auszugsweise:

„Familienverfahren im Inland

§ 34. (3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn,

1. dieser nicht straffällig geworden
3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und
4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.“

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;
3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).“

Der BF1 und die BF2 sind die leiblichen Eltern der BF5-BF9. Diese sind noch ledig und minderjährig. Der BF1 sowie die BF2 sind nicht straffällig geworden, es liegen keine Ausschlussgründe vor. Diesen ist nicht der Status von Asylberechtigten zuzuerkennen. Den BF5-BF9 wurde mit diesem Erkenntnis der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Den Beschwerden des BF1 sowie der BF2 war daher hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und ihnen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG iVm § 34 Abs. 3 AsylG der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen.

Zur BF4:

Die BF4 ist die leibliche Tochter des BF1 und der BF2, die mit vorliegendem Erkenntnis den Status der subsidiär Schutzberechtigten im Familienverfahren zuerkannt bekamen. Die BF4 war zum Zeitpunkt der Antragstellung in Österreich minderjährig und ledig. Eine nach den Bestimmungen des Familienverfahrens erfolgte Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an einen Elternteil eines Fremden schließt nicht aus, dass auch dem (ledigen und im maßgeblichen Antragszeitpunkt noch minderjährigen) Fremden ungeachtet dessen mittlerweile eingetretener Volljährigkeit seinerseits im Weg des Familienverfahrens der Status des Asylberechtigten in Ableitung von diesem Elternteil zuerkannt werden könnte (vgl. VwGH 19.07.2022, [Ra 2021/19/0003](#); VwGH 13.11.2019, [Ra 2019/01/0143](#) und VwGH 29.4.2019, [Ra 2018/20/0031](#)).

Der Beschwerde der BF4 war daher hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und ihr gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG iVm § 34 Abs. 3 AsylG der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen.

3.3. Zu Spruchpunkt III. – Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist. Im gegenständlichen Fall war den Beschwerdeführern der Status von subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen. Daher ist ihnen gemäß § 8 Abs. 4 AsylG gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer eines Jahres zu erteilen.